

Arbeitsgemeinschaft Solidarischer Hochwasserschutz

Satzung

PRÄAMBEL

Nach dem Hochwasser im Juni des Jahres 2024, das in Teilen als Extremhochwasser (HQextrem) eingestuft wurde und verheerende Schäden verursacht hat, sehen wir es als drängende Aufgabe an, gemeinsam den Hochwasserschutz für die Bürgerinnen und Bürger in unseren Regionen substanziell zu verbessern. Damit einher geht die klimaresiliente Entwicklung unserer Heimat, denn die Wissenschaft ist sich einig: Die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt extremer Wetterereignisse – ob Hochwasser, Starkregen oder Trockenperioden – wird sich erhöhen.

Gemeinsames Engagement macht unsere Heimat widerstandsfähiger gegenüber solchen Extremereignissen. Ziel ist es, schneller zu besseren Lösungen zu kommen. Wir konzentrieren uns auf das Machbare. Wir sind überzeugt, dass viele kleine, dezentrale Maßnahmen in den Gemeinden in ihrer Gesamtheit eine große Wirkung entfalten. Deshalb setzen wir auf einen kooperativen, unbürokratischen, niederschweligen Ansatz, verfolgen innovative Ideen (z.B. mit Pilotprojekten) und machen uns neue Technologien (z.B. Künstliche Intelligenz) zunutze. Unser Fokus liegt zunächst auf der Paar und ihren Nebenflüssen, aber nicht ausschließlich.

Den Hochwasserschutz verstehen wir als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Hochwasserschutz erfordert die Solidarität zwischen Ober- und Unterliegern. Weil wir Flusssysteme von der Quelle bis zur Mündung denken, sind wir an einer Zusammenarbeit über Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksgrenzen hinweg interessiert. Indem wir das Hochwasserrisikomanagement und das Starkregenrisikomanagement optimieren und übergreifend kooperieren, können wir die Sicherheit für unsere Bürgerinnen und Bürger erhöhen, die Gefahr von Schäden an Infrastruktur so weit wie möglich abmildern und gleichzeitig die natürlichen Lebensräume schützen.

Ein Fokus liegt auf dem natürlichen Hochwasserschutz im Sinne von wasserrückhaltenden und wasserabflussbremsenden Maßnahmen. Akzeptanz ist der Schlüssel zum Erfolg, die Einbindung betroffener Akteure daher ein stetes Anliegen. Wenn es um die Förderung der nachhaltigen Bodennutzung (konservierende Bodenbearbeitung) und Maßnahmen zur Flurgestaltung geht – z.B. natürliche Überflutungsflächen (Auenbereiche), begrünte Abflussmulden, Rückhaltebecken oder neugeschaffene Feuchtflächen –, sind insbesondere Land- und Forstwirtschaft Schlüsselpartner. Bei der wassersensiblen Gestaltung in Siedlungsbereichen – z.B. durch Entsiegelung und Nutzung wasserdurchlässiger Bodenbeläge, die Begrünung von Dächern und Garagen sowie den Einsatz von Rigolen und Zisternen – richtet sich der Blick u.a. auf staatliche, kommunale und private Grundstückseigentümer (Freistaat, Kommunen, Kreise, Unternehmen, Privatpersonen etc.).

Jede beteiligte Gemeinde bleibt in ihren kommunalrechtlichen Entscheidungen autonom. Die Gebietskörperschaften treten keine hoheitlichen Kompetenzen ab. Die jeweils zuständigen Gremien der Beteiligten fassen – falls im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erforderlich – Beschlüsse über Maßnahmen und Projekte, die aus dieser Zusammenarbeit entstehen.

Bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstands soll nach Möglichkeit jeder Landkreis durch einen Ersten Bürgermeister aus dem jeweiligen Landkreis vertreten sein.

Wir wollen unsere Kräfte beim Hochwasserschutz bündeln. Deshalb kommen wir überein, uns in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins zusammenzuschließen und gemeinsam innovative Lösungen nach den im Folgenden dargestellten Grundsätzen zu erarbeiten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Solidarischer Hochwasserschutz“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hohenwart und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach seiner Eintragung lautet der Name „Arbeitsgemeinschaft Solidarischer Hochwasserschutz e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die klimaresiliente Entwicklung der Regionen der Mitgliedsgemeinden voranzutreiben, den Hochwasserschutz in den Regionen zu verbessern, deren Entwicklung zur Schwammregion zu gestalten, die Belange des Umwelt- und Gewässerschutzes zu befördern und den Katastrophenschutz zu verbessern. Insbesondere soll die Widerstandsfähigkeit gegenüber Hochwasser- und Starkregenereignissen auf der einen und Trockenperioden auf der anderen Seite gestärkt werden. Dadurch erhöht sich die Sicherheit für die Bevölkerung. Die Gefahr von Schäden an Infrastruktur wird so weit wie möglich verringert. Gleichzeitig werden die natürlichen Lebensräume geschützt. Dies kann nur mit allen Betroffenen gemeistert werden.
- (2) Die vier wesentlichen Handlungsfelder sind
 - (a) Hochwasserrückhaltung im Außenbereich
 - (b) Hochwasserschutz im Innenbereich
 - (c) innovative Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz
 - (d) sowie Maßnahmen zum Grundwasserschutz.

Dies beinhaltet insbesondere die Optimierung des Hochwasserrisikomanagements und des Starkregenrisikomanagements. Ebenso werden Maßnahmen des Landschafts- und Gewässerschutzes zur Förderung der Biodiversität und Versickerung angestrebt (z.B. Feuchtfelder). Aus den Handlungsfeldern werden gemeinsam Ziele abgeleitet. Die definierten Ziele sind der Rahmen für eine Strategie, die operative Maßnahmen enthält. Erforderliche Maßnahmen können eine Regional- und Bauleitplanung der Gemeinden bedingen. Sie müssen deshalb hinsichtlich ihrer (fachlichen und juristischen) Umsetzbarkeit, Effektivität und Auswirkung auf den Hochwasserschutz bewertet und aufeinander abgestimmt werden.

- (3) Der Verein dient insbesondere dazu, Planungen der einzelnen Beteiligten und das Tätigwerden von Einrichtungen aufeinander abzustimmen und die wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren Gebiet zu ermöglichen.
- (4) Neue Technologien wie Künstliche Intelligenz können helfen, Ressourcen zu schonen und die Ziele schneller sowie effizienter zu erreichen. Die Anwendung kann beispielsweise den Katastrophenschutz optimieren, indem Gefahren früher und örtlich präziser erkannt sowie Einsatzkräfte bei der Lagebeurteilung und im operativen Einsatz unterstützt werden. Die Entwicklung eines Digitalen Zwillings als strategisches Werkzeug wird als zielführend erachtet. Auf Basis einer umfangreichen Datengrundlage ermöglicht der Digitale Zwilling genauere Prognosen. Die Wirkung von Maßnahmen kann aufgezeigt und quantifiziert werden, was Grundlage für eine nutzenorientierte und gerechte Kostenverteilung ist. Der Digitale Zwilling unterstützt bei der Prävention, im Krisenfall und bei der Nachsorge. Er wird dadurch zum Herzstück eines intelligenten Hochwasser- und Starkregenrisikomanagements.
- (5) Zur Erreichung dieses Zwecks obliegen dem Verein insbesondere entsprechende Absprachen und Vereinbarungen, ein gemeinsamer Auftritt nach außen – inklusive Abstimmung über die Inhalte –, die gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung von geplanten Vorhaben, außerdem die gegenseitige Abstimmung des Betriebs von Anlagen, Mess-Stellen u.Ä. zum Hochwasserschutz und die Abstimmung über den Datenaustausch. Der Austausch mit Experten ist dabei wesentlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten ausschließlich und ausnahmslos nur im Falle der Auflösung des Vereins Anteile am Überschuss gemäß den Bestimmungen in § 14 dieser Satzung. Sonstige Zuwendungen erhalten die Mitglieder nicht. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Deckung des Finanzbedarfs, Beiträge

- (1) Die Geldmittel für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen möglichst über öffentliche Förderprogramme u.ä. aufgebracht werden. Die Deckung des verbleibenden Bedarfs erfolgt über Beiträge der Mitglieder nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Finanzierung einzelner Projekte wird projektbezogen festgelegt. Sie erfordert die Zustimmung der bei den entsprechenden Beteiligten zuständigen Gremien. Die Arbeitsgemeinschaft bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Fördermittel zur Deckung des Finanzbedarfs zu akquirieren und unterstützt auch die Beteiligten bei deren Akquise.
- (4) Bei Projekten, die mehrere Gemeinden betreffen, aber nicht den Verein insgesamt, erfolgt die Finanzierung und Umsetzung anteilig. Die beteiligten Gemeinden müssen eng zusammenarbeiten, um die Planung und Durchführung solcher Vorhaben effizient zu gestalten. Hier sind interkommunale Absprachen und Vereinbarungen erforderlich, um Kosten fair zu verteilen und Zuständigkeiten klar zu regeln. Die Gemeinden tragen gemeinsam Verantwortung und stimmen ihre Aktivitäten aufeinander ab.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass später eintretende Mitglieder eine Einlage zu leisten haben und deren Höhe festlegen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Fördermitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden: Gemeinden, Märkte und Städte, die den Vereinszweck unterstützen.
- (3) Fördermitglieder können volljährige natürlichen Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die den Vereinszweck anerkennen und fördern wollen und sich zur finanziellen Unterstützung des Vereins nach Maßgabe der Beitragsordnung verpflichten, ohne ordentliche Mitglieder des Vereins zu sein.
- (4) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen eine ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang eine Überprüfung durch die Mitgliederversammlung gefordert werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

- (6) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des geschäftsführenden Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem geschäftsführenden Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.
- (8) Bei Inanspruchnahme einer Förderung durch den Verein ist der Austritt im Verpflichtungszeitraum nur möglich, wenn die verbleibenden ordentlichen Mitglieder die Verpflichtung der Förderung übernehmen oder der Fördergeber bestätigt, dass der Austritt keine Auswirkung auf die Förderung hat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand (§ 9)
3. das Kuratorium (§ 10)
4. der regionale Fachbeirat (§ 11)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:
 - die Mitgliedsbeiträge
 - den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - die Genehmigung des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes
 - die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Satzung und Änderungen der Satzung
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
 - den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die

Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich oder per E-Mail durch den geschäftsführenden Vorstand mit Bekanntgabe der vom geschäftsführenden Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt.

- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
- (5) Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen. Im Falle einer Online-Mitgliederversammlung erfolgen auch die Abstimmungen im Online-Verfahren.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teil.
- (3) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Jeder Vertreter eines Mitglieds kann zur Versammlung weitere Personen, insbesondere aus der Verwaltung, beratend beiziehen. Die anwesenden Vertreter der Mitglieder können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass andere Personen als die stimmberechtigten Vertreter zur Versammlung, bzw. zur Beratung einzelner Beratungsgegenstände nicht zugelassen sind.
- (5) Die anwesenden Vertreter der Mitglieder können dritten Personen die Anwesenheit und Mitwirkung an der Diskussion gestatten. Dies gilt insbesondere für Mitarbeiter von Behörden oder Sachverständige, die nicht Mitglied des regionalen Fachbeirats sind.

- (6) Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Vertreter der Mitglieder berichten in eigener Zuständigkeit in ihren jeweils zuständigen Gremien über die Beratungen und ihre Ergebnisse.
- (7) Für den Beschluss über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes oder den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Berufung und die Abberufung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands bedarf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll jedem Mitglied nach der Sitzung zugehen.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen, die auf der Mitgliederversammlung vorgestellt wird.
- (5) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der jeweilige Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende und die ihm vorgehenden Stellvertreter verhindert sind. Der Schatzmeister und der Schriftführer

vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen veranlasst werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.
- (7) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und je einem gesetzlichen Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder (Bürgermeister).
- (8) Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand können sich insgesamt eine oder jeweils eine Geschäftsordnung geben. Zudem können besondere Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern verteilt oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzt werden.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium unterstützt und berät den geschäftsführenden Vorstand, den Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung in politischer Hinsicht. Mitglieder des Kuratoriums können die Bekanntheit des Vereins fördern und Kontakte pflegen sowie bei einzelnen Projekten unterstützen. Außerdem können sie nach Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand für den Verein Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit vom Gesamtvorstand berufen und abberufen.
- (3) Mitglieder des Gesamtvorstandes und gesetzliche Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder sind für das Kuratorium ausgeschlossen.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand können das Kuratorium oder einzelne Mitglieder zu Vorstandssitzungen laden. Das Kuratorium ist zur Mitgliederversammlung einzuladen. Im Übrigen tritt das Kuratorium nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen, an der der geschäftsführende Vorstand teilnimmt.
- (6) Die Tätigkeit im Kuratorium erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Regionaler Fachbeirat

- (1) Der regionale Fachbeirat unterstützt und berät den geschäftsführenden Vorstand, den Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung in fachlicher und wissenschaftlicher Hinsicht. Mitglieder des regionalen Fachbeirats können den Verein bei einzelnen Projekten unterstützen.

- (2) Die Mitglieder des regionalen Fachbeirates werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit berufen und abberufen.
- (3) Mitglieder des Gesamtvorstandes und gesetzliche Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder sind für den regionalen Fachbeirat ausgeschlossen.
- (4) Der regionale Fachbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand können den regionalen Fachbeirat oder einzelne Mitglieder zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einladen. Im Übrigen tritt der regionale Fachbeirat nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen, an der der geschäftsführende Vorstand teilnimmt.
- (6) Die Tätigkeit im regionalen Fachbeirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12 Geschäftsstelle

Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsleiter bestellen. Die Geschäftsstelle unterstützt den geschäftsführenden Vorstand nach dessen Weisungen bei der Geschäftsführung. Der Geschäftsstelle oder dem Geschäftsleiter können durch den geschäftsführenden Vorstand oder eine Geschäftsordnung Zuständigkeiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung beratend teil, solange der geschäftsführende Vorstand nichts Anderes entscheidet.

§ 13 Kassenprüfer

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem geschäftsführenden Vorstand noch der Geschäftsstelle angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die ordentlichen Mitglieder, sofern diese als kommunale Gebietskörperschaften oder aus anderen Gründen steuerbegünstigt sind. Die Höhe des Anfalls bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 dieser Satzung. Die Anfallberechtigten haben das ihnen anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.
- (5) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.07.2025 errichtet.